

### Präambel

*Die beste Bildung  
findet ein gescheiter  
Mensch auf Reisen  
..... (Goethe)*

*Die Mission der Stifter liegt in der Förderung und Entwicklung internationaler Bildung im Glauben daran, dass solche Erfahrungen ein besseres Verständnis der Kulturen untereinander sicherstellt.*

### Satzung

#### § 1 - Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen

**Braun Stiftung für Internationalen Austausch.**

Im internationalen Rechts- und Geschäftsverkehr wird die Stiftung außerdem unter dem Namen **Braun Foundation for International Exchange** auftreten.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 - Zweck, Steuerbegünstigung**

(1) Mit der Stiftung soll ein Beitrag geleistet werden, ein gegenseitiges Verstehen und Verständnis gegenüber Kulturen und verschiedenen Bildungs- und Wirtschaftssystemen zu entwickeln und weiterzutragen. Hierzu dienen im Wesentlichen der Austausch und die Begegnung auf internationaler Ebene. Mit diesem Ziel verfolgt die Stiftung somit wissenschaftliche Zwecke und die Förderung der Bildung, insbesondere der sekundären und tertiären Bildung sowie der sprachlichen Aus- und Weiterbildung, als auch die Förderung der Völkerverständigung und der Toleranz.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht vornehmlich durch folgende Maßnahmen:

Im wissenschaftlichen Bereich:

- Eigene Forschung zur Entwicklung von Standards und Qualitätskriterien insbesondere für den internationalen Bildungs- und Jugendaustausch. Ziel ist die Erstellung von Best Practice-Regelwerken, die auf eine breite Akzeptanz aller Partner an diesen Maßnahmen ausgerichtet sein sollte, sowie deren Verbreitung und Implementierung in den Bereichen Study & Work Abroad, Volunteer Programme, Sprachreisen, interkulturelle Begegnungen, Studienprogramme an ausländischen Institutionen, Praktika im Ausland sowie bei internationalen Organisationen.
- Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie Kooperationen und Maßnahmen, die geeignet sind, diesen Qualitätsgedanken zu festigen. Dazu zählen insbesondere eigene Tagungen, Seminare, Publikationen, Länderstudien, sowie die Gewährung von Sachkostenzuschüssen und die Vergabe von Stipendien.

Im Bildungsbereich sowie als Beitrag zu Völkerverständigung und zur Stärkung des Toleranzgedankens:

- Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, insbesondere in den Kernbereichen von internationalen Bildungs- und Jugendreisendiensten den Qualitätsgedanken zu festigen und die Bereitschaft zu entsprechendem Handeln zu erhöhen. Dies betrifft die Bereiche Study & Work Abroad, Volunteer Programme, Sprachreisen, interkulturelle Begegnungen, Studienprogram-

- me an ausländischen Institutionen, Praktika im Ausland sowie bei internationalen Organisationen;
- Durchführung von Projekten, Tagungen, Seminaren, Vorträgen und Begegnungen im nationalen wie im internationalen Bereich;
  - Unterstützung von Veröffentlichungen, insbesondere die Erstellung von Länderstudien;
  - Gewährung von Zuschüssen in Form von Sachbeihilfen und Stipendien.
- (3) Darüber hinaus wird der Stiftungszweck verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Völkerverständigung und Bildung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder, soweit sie nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO verwirklicht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht und wird auch nicht durch wiederholte Förderung begründet.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die für die Stifterin handelnden Personen und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3 - Vermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einer Erstdotation in Höhe von 200.000,00 Euro sowie der Absichtserklärung seitens der Stifter, die Stiftung

durch eigene Zuwendungen oder durch Zuwendungen Dritter bis zu einem Mindestvermögen von 1 Million Euro zu dotieren.

- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen deshalb diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen ebenfalls dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist bis zu dem angestrebten Mindestvermögen von 1 Million Euro grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Bei Umschichtungen ist Satz 1 zu beachten.
- (4) Das Stiftungsvermögen kann bis zu 20 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, der Stiftungszweck auf andere Art nicht erreicht werden kann und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint. Letzteres ist gewährleistet, wenn zu keinem Zeitpunkt ein Vermögensbetrag von 500.000 Euro unterschritten ist und das Stiftungsvermögen in den folgenden drei Jahren aus den Erträgen auf seinen ursprünglichen Wert wieder aufgefüllt werden kann. Die Erfüllung des Stiftungszwecks darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

#### **§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

- (3) Ein Rechtsanspruch der durch die Stiftung Begünstigten auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 - Organe**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 - Vorstand**

- (1) Der erste Vorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Als geborene Mitglieder gehören dem Vorstand an:

Frau Gisela Braun  
Herr Harald Braun

Auch die jeweils von ihnen zu benennenden Nachfolger sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Sollte ein geborenes Mitglied keinen Nachfolger bestimmt haben, entscheiden die verbleibenden geborenen Mitglieder, ob ein Nachfolger berufen wird.

- (2) Die Amtszeit der geborenen Mitglieder endet durch Niederlegung des Amtes und die Übertragung auf den Nachfolger, spätestens jedoch mit Vollendung

des 80. Lebensjahres. Die geborenen Mitglieder des ersten Vorstandes können für ihre jeweiligen Nachfolger generell oder einzelfallbezogen hiervon abweichende Regelungen treffen und auch Satzungsänderungen vornehmen.

- (3) Die geborenen Mitglieder können durch einvernehmlichen Beschluss bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung oder die Stiftungsadministration aufweisen sollen. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder beträgt jeweils vier Jahre.

### **§ 7 - Vorsitz, Beschlussfassung**

- (1) Die geborenen Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende wird tätig, wenn der Vorsitzende an der Ausübung dieser Funktion gehindert ist.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
- (4) Satzungsänderungen, die Änderung und Erweiterung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur einstimmig durch die geborenen Mitglieder beschlossen wer-

den. Ein neuer Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Die Auflösung und die Zusammenlegung im Sinne von Satz 1 ist nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse zulässig.

- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

### **§ 8 - Aufgaben des Vorstands, Vertretung**

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden; beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  - die Beschlussfassung gemäß §§ 7 Abs. (4) der Stiftungssatzung.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen sachverständigen Dritten beauftragen, der ihm gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden ist.

### **§ 9 - Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Ihm sollen neben Fachvertretern aus Wissenschaft, Bildung und Wirtschaft auch Personen angehören, die die Stiftung in ideeller oder materieller Weise zu unterstützen bereit sind.
- (2) Der Stiftungsrat wird bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren berufen; mehrmalige Wiederberufung ist möglich.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Stiftungsrates wird der Nachfolger für eine volle Amtszeit von fünf Jahren berufen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.

### **§ 10 - Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks, insbesondere auch im Hinblick auf Grundsatzfragen, Leitlinien und eine breite Akzeptanz in der Fachwelt. Er unterstützt den Vorstand dabei, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den an diesem Prozess zu beteiligenden Gruppen zu bündeln und zu stärken.
- (2) Der Stiftungsrat ist berechtigt, dem Vorstand Vorschläge über die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu unterbreiten. Er trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Das schriftliche Verfahren ist zulässig. Die Regelungen für den Vorstand gelten entsprechend, sofern nicht in einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand erstellt werden kann, abweichende Bestimmungen getroffen werden.



- (3) Der Vorstand kann dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben und darin auch weitere, die Organisation und Aufgaben des Stiftungsrates betreffende Festlegungen vornehmen.

### **§ 11 - Zusammenlegung, Vermögensanfall**

- (1) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung muss die neue Stiftung ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft mit der Auflage zu übertragen, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 Abs. (1) bezeichneten gemeinnützigen Zwecke - Wissenschaft, Bildung, Völkerverständigung - zu verwenden.

### **§ 12 - Stiftungsaufsicht, Finanzamt**

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.